



Stadt Aarburg – Hundehaltungsregeln

Pflichten der Hundehaltenden

- Hunde sind so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht übermässig belästigt werden.
- Hunde sind so zu halten, dass die Umwelt nicht belastet wird.
- Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm belästigt werden.
- Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von Wiesenland (Grünland) verboten.
- Jeweils vom 1. April bis zum 31. Juli gilt im Wald und am Waldrand für Hunde Leinenpflicht.
- Es ist ganzjährig nicht gestattet, Ackerland und Felder als Hundespielplätze zu nutzen.
- Es ist ganzjährig nicht gestattet, Kinderspielplätze als Hundespielplätze zu nutzen.

Beseitigung von Hundekot

- In Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen, Wegen und im Wald muss der Hundekot aufgenommen und in Abfallbehältern entsorgt werden.
- Hundekot kann Kühe in Lebensgefahr bringen.
- Verunreinigungen verursachen Mehrarbeit für die Beseitigung durch den Werkhof Bau Aarburg.
- Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässige Gerüche belästigt werden.



Strafbestimmungen

- Bei Widerhandlungen kann der Stadtrat gemäss Hundegesetz § 19 Bussen bis CHF 2'000.00 durch einen Strafbefehl aussprechen. Der Arbeitsaufwand der Mitarbeitenden vom Werkhof Bau wird gemäss Gemeindegebührendekret § 8 ebenfalls verrechnet.

DER STATDRAT UND DIE AARBURGER LANDWIRTE DANKEN FÜR IHRE MITHILFE!

April 2024 / J1.3.2